

---

# Verordnung über die Entschädigungen und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV)

vom 31. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 25 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998<sup>1)</sup>, Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Fleischkontrolle vom 18. November 1996<sup>2)</sup>, Art. 16 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über die Tiergesundheit vom 16. November 1998<sup>3)</sup> sowie Art. 19 der Tierschutzverordnung vom 13. Juni 1983<sup>4)</sup>,

*verordnet:*

## I. Allgemeines

(1.)

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Entschädigungen der Beauftragten des Veterinäramts, zu den Gebühren im Veterinärwesen, zur Tiergesundheitskasse sowie zur Kautions für die gewerbsmässige Wildtierhaltung.

<sup>2</sup> Entschädigungen und Gebühren werden nach Zeitaufwand oder pauschal bemessen. Die Abrechnung bei der Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (6 Minuten).

<sup>3</sup> Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Feiertage.

---

<sup>1)</sup> bGS [920.1](#)

<sup>2)</sup> FKV (bGS [815.13](#))

<sup>3)</sup> TGV (bGS [925.32](#))

<sup>4)</sup> bGS [422.2](#)

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**II. Entschädigungen**

(2.)

**Art. 2** Entschädigung nach Zeitaufwand  
a) Allgemeines<sup>1</sup> Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet Anwendung bei:

- a) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch amtlich beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte;
- b) den übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tiergesundheitsgesetzgebung;
- c) den amtlichen Verrichtungen durch Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten sowie andere nichttierärztliche Beauftragte;
- d) Kursen und Sitzungen, die vom Veterinäramt angeordnet wurden.

<sup>2</sup> Mit dem Stundenansatz wird die Zeit der Arbeitsverrichtung am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort sowie die Zeit der An- und Rückfahrt entschädigt.<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer, Aufwendungen für notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeiträge sowie die Bereitstellung und Nutzung des Internets, Telefons und anderer notwendiger Bürogeräte sind mit dem Stundenansatz abgegolten.**Art. 3** b) Tierärztinnen und Tierärzte<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die übrigen tierärztlichen Verrichtungen beträgt je Stunde:

- a) während der ordentlichen Arbeitszeit Fr. 157.-
- b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) Fr. 236.-

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Kurse und Sitzungen beträgt:

- a) je Stunde Fr. 119.-
- b) je halber Tag höchstens Fr. 247.-
- c) je Tag höchstens Fr. 474.-

**Art. 4** c) Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten, sowie andere nichttierärztliche Beauftragte

<sup>1</sup> Die Entschädigung für amtliche Verrichtungen beträgt je Stunde:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | während der ordentlichen Arbeitszeit                       | Fr. 48.- |
| b) | ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) | Fr. 72.- |

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Kurse und Sitzungen beträgt:

- |    |                         |           |
|----|-------------------------|-----------|
| a) | je Stunde               | Fr. 37.-  |
| b) | je halber Tag höchstens | Fr. 132.- |
| c) | je Tag höchstens        | Fr. 264.- |

**Art. 5** d) Spesen

<sup>1</sup> Die Entschädigung von Spesen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial sowie übrige Spesen werden nach Vorlage der Belege separat entschädigt.

**Art. 6** Pauschalentschädigung Tiergesundheit

<sup>1</sup> Die Grundentschädigung der Tierärztinnen und Tierärzte für den Vollzug der Tiergesundheitsgesetzgebung beträgt Fr. 47.- je Betriebsbesuch. Mit der Grundentschädigung sind die Organisation der Probenahme, die Fahrspesen, die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden der Proben abgegolten.

<sup>2</sup> Der Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters (andere TVD-Nr.) wird zusätzlich mit Fr. 20.- entschädigt.

<sup>3</sup> Die Einzelentschädigung beträgt für:

- |    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| a) | die Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier | Fr. 3.20 bis Fr. 9.60    |
| b) | die Entnahme diverser Proben                       | Fr. 3.20 bis Fr. 32.-    |
| c) | die Sektion inkl. Bericht                          | Fr. 80.- bis Fr. 1'600.- |
| d) | zusätzlichen administrativen Aufwand               | Fr. 8.- bis Fr. 24.-     |

---

<sup>1)</sup> REIS (bGS [142.211.1](#))

e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.- bis Fr. 320.-

<sup>4</sup> Innerhalb des Entschädigungsrahmens bemisst das Veterinäramt die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann das Veterinäramt anstelle der Pauschalentschädigung die Entschädigung nach Zeitaufwand anordnen.

### III. Gebühren

(3.)

#### Art. 7 Allgemeines

<sup>1</sup> Soweit keine besondere Regelung besteht, finden das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>1)</sup>, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup> und die Kanzleigebührenverordnung<sup>3)</sup> Anwendung.

<sup>2</sup> Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden gesondert nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind in der Regel gebührenfrei. Davon ausgenommen sind Verfügungen im Rahmen von Ein- und Ausfuhren, wenn eine Ausnahmegewilligung auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters erteilt wurde oder bei Nichteinhalten der Tierverkehrsvorschriften.

#### Art. 8 Gebühren nach Zeitaufwand

<sup>1</sup> Die Grundgebühr je Betriebsbesuch beträgt Fr. 47.-. Die Gebühr für den Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters (andere TVD-Nr.) beträgt zusätzlich Fr. 20.-.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Verrichtungen von amtlich beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten beträgt je Stunde:

- a) während der ordentlichen Arbeitszeit Fr. 157.-
- b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) Fr. 236.-

---

<sup>1)</sup> bGS [233.2](#)

<sup>2)</sup> VRPG (bGS [143.1](#))

<sup>3)</sup> KGV (bGS [233.21](#))

<sup>3</sup> Die Gebühr für Verrichtungen von amtlich beauftragten Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt je Stunde:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | während der ordentlichen Arbeitszeit                       | Fr. 48.- |
| b) | ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) | Fr. 72.- |

<sup>4</sup> Die Gebühr für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt Fr. 100.- je Stunde.

### **Art. 9** Schlachtier- und Fleischuntersuchung

<sup>1</sup> Die Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage beträgt Fr. 20.-.

<sup>2</sup> Die Einzelgebühr je Schlachtier beträgt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Rind, ab 6 Wochen                             | Fr. 12.- |
| b) | Kalb, unter 6 Wochen                          | Fr. 8.-  |
| c) | Schwein                                       | Fr. 8.-  |
| d) | Schaf, Ziege                                  | Fr. 7.-  |
| e) | mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag | Fr. 5.-  |
| f) | Pferd   | Fr. 12.- |
| g) | anderes Schlachtvieh                          | Fr. 8.-  |
| h) | Hausgeflügel, Hauskaninchen                   | Fr. 0.20 |
| i) | Zucht-Schalenwild                             | Fr. 8.-  |
| j) | Federwild, Hasen                              | Fr. 0.20 |
| k) | anderes Wild                                  | Fr. 8.-  |

<sup>3</sup> Die Einzelgebühr je Probe (exkl. Versand- und Laborkosten) beträgt für:

- |    |                              |          |
|----|------------------------------|----------|
| a) | die Trichinellenuntersuchung | Fr. 3.-  |
| b) | die Rückstandsuntersuchung   | Fr. 15.- |

<sup>4</sup> Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle<sup>1)</sup> kann das Veterinäramt die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Aufwandes bemessen.

---

<sup>1)</sup> VSFK (SR [817.190](#))

**Art. 10** b) Zuschläge

<sup>1</sup> Bei einem Aufgebot ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit beträgt der Zuschlag zur Grundgebühr Fr. 30.-.

<sup>2</sup> Bei einem Aufgebot ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten beträgt der Zuschlag zu den Einzelgebühren je Stunde:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | während der ordentlichen Arbeitszeit    | Fr. 50.-  |
| b) | ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | Fr. 100.- |

<sup>3</sup> Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden werden keine Zuschläge erhoben.

**Art. 11** c) Wartezeiten und Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb

<sup>1</sup> Die Gebühr bemisst sich nach Art. 8:

- |    |   |
|----|---|
| a) | für die Wartezeit der Fleischkontrolleurin oder des Fleischkontrolleurs, wenn diese mehr als 15 Minuten dauert; |
| b) | bei Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb.   |

**Art. 12** Entsorgung

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.

**IV. Tiergesundheitskasse**

(4.)

**Art. 13** Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge in die Tiergesundheitskasse werden vom Veterinäramt jährlich erhoben.

<sup>2</sup> Der Grundbeitrag je Tierhalter beträgt Fr. 20.-.

<sup>3</sup> Die Beiträge je Tier betragen:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 1-jährig | Fr. 3.- |
| b) | Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 1-jährig  | Fr. 2.- |
| c) | Bisons, über 3-jährig                                   | Fr. 3.- |
| d) | Bisons, bis 3-jährig                                    | Fr. 2.- |

---

e)	Tiere der Pferdegattung, über 30 Monate	Fr. 3.-
f)	Tiere der Pferdegattung, bis 30 Monate	Fr. 2.-
g)	Zuchtsauen und Zuchteber	Fr. 2.-
h)	abgesetzte Ferkel, Remonten bis 6 Monate und Mastschweine	Fr. 0.50
i)	Wollschweine, Mini-Pigs	Fr. 2.-
j)	Schafe, über 1-jährig	Fr. 1.50
k)	Ziegen, über 1-jährig	Fr. 1.50
l)	Neuweltkameliden, über 2-jährig	Fr. 3.-
m)	Neuweltkameliden, bis 2-jährig	Fr. 2.-
n)	Zuchthähne und -hennen, Legehennen	Fr. 0.10
o)	Küken, Junghähne und -hennen, Mastgeflügel	Fr. 0.05
p)	Truten	Fr. 0.05
q)	Wachteln, Perlhühner	Fr. 0.10
r)	Strausse, Emus	Fr. 0.20
s)	Damhirsche, Rothirsche	Fr. 2.-

<sup>4</sup> Die Beiträge für die Sömmerung von ausserkantonalem Vieh betragen:

a)	für jedes Tier der Rindergattung	Fr. 5.-
b)	für Ziegen und Schafe, je Tier	Fr. 1.-

<sup>5</sup> Der Beitrag je Inhaber eines Viehhandelspatents beträgt Fr. 200.-.

## V. Kautio

(5.)

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Kautio für die gewerbsmässige Wildtierhaltung und den gewerbsmässigen Handel mit Tieren beträgt Fr. 500.- bis Fr. 20'000.-.